

Nr. 44. Gesetz,

die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen betreffend;

vom 4. Mai 1892.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben eine anderweite Erhöhung der Gehalte der Volksschullehrer für nöthig erachtet und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Das zu Geldwerth angeschlagene Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers an einer Volksschule darf nicht unter 1000 *M.* jährlich betragen.

Die freie Wohnung oder die Wohnungsentfchädigung ist in dieses Einkommen nicht einzurechnen. Das Einkommen vom Kirchendienst darf in dieses Einkommen vom Schuldienst nur insoweit eingerechnet werden, als es die Summe von 900 *M.* jährlich übersteigt.

§ 2. Den Schuldirektoren, welchen zehn oder mehr ständige Lehrer oder Hilfslehrer unterstellt sind, ist neben freier Wohnung oder einer Wohnungsentfchädigung ein jährliches Einkommen von nicht weniger als 2700 *M.*, den übrigen ein solches von nicht weniger als 2250 *M.* gleichfalls neben freier Wohnung oder einer Wohnungsentfchädigung zu gewähren.

§ 3. Jedem Hilfslehrer ist neben freier Wohnung und Heizung oder einer von der Bezirkschulinspektion genehmigten Entfchädigung dafür ein baarer Gehalt von wenigstens 720 *M.* jährlich anzusetzen.

§ 4. Das Einkommen ständiger Lehrer an Volksschulen, welche mehr als 40 Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen:

nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers	
an zu rechnenden ständigen Dienstzeit	
von 5 Jahren bis auf 1200 <i>M.</i>	
10	1350
15	1500
20	1600
25	1700
30	1800

Der Gehalt ständiger Lehrer an Volksschulen von 40 und weniger Kindern ist in jedem der angegebenen sechs Abschnitte ihrer Dienstzeit um 75 *M.* zu erhöhen.